

Name der Gesellschaft:
Verein zur Beschaffung besserer Wohnungen
für die unbemittelte Volksklasse in Aachen und Burtscheid.

会社名：
アーヘン等の貧困層の為の良質住宅提供会社

認可年月日：
1839.05.07.

業種：
建設

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1839, SS.407-419.

ファイル名：
18390507VBW.pdf

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 43.

Aachen, Donnerstag den 22. August 1839.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio vom **N. 603.**

8. bis 10. v. M. die Predigtamts-Kandidaten:

1. August Ludwig Daniel Penferoth von Kreuznach, und
2. Gabriel Belten ebenfalls von Kreuznach, ferner
3. Friedrich Karl Anton Wilhelm Zuggeroth von Hamm bei Altenkirchen,
4. Jakob Heinrich Albrecht Weinmann von Kreuznach, und
5. Friedrich Theodor Wilms von Michlingbaufen, so wie
6. Heinrich Christian Borgemeister von Kubroxt, und
7. Karl August Philipp Kuhl von Wülheim an der Ruhr, endlich
8. Georg Bauer von Erda, und
9. Friedrich Wilhelm Müntmann von Barmen,

für wahlfähig erklärt worden sind.

Koblenz, den 6. August 1839.

Königlich Rheinisches Konsistorium.

Nachstehendes von dem Königl. hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und **N. 604.**
 Medizinal-Angelegenheiten unterm 25. Mai c. erlassenes und mittelst Allerhöchster Ka- **Thierärzte betr.**
 binets-Ordre vom 4. Juli c. genehmigtes Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Personals
 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 16. August 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Reglement über die Einteilung des thierärztlichen Personals.

Das gesammte Thierheilpersonal wird in folgende Klassen eingetheilt:

I. Thierärzte 1. Klasse. — Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung. — Um als ein solcher approbirt zu werden, muß der Kandidat den für diese Klasse vorgezeichneten Lehrkursus von sieben Semestern auf der hiesigen königlichen Thierarzneischule absolvirt und die dieserhalb verordnete Staatsprüfung bestanden haben. Den Thierärzten 1. Klasse steht die Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange zu; sie sind zugleich die Organe der Veterinair-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde; daher können auch nur diese, nachdem sie ihre Qualifikation durch Ablegung der deshalb vorgeschriebenen besondern Prüfung nachgewiesen haben, als Kreis-Thierärzte angestellt und, wenn sie sich in dieser Stellung auszeichnen, zu Departements-Thierärzten und Assessoren bei den Provinzial-Medizinal-Kollegien befördert werden, nachdem sie zuvor wenigstens 1 Jahr lang als Repetitoren bei der hiesigen Thierarzneischule fungirt haben.

In Hinsicht des Rangverhältnisses wird hierbei bemerkt, daß die Departements-Thierärzte in gleicher Kategorie mit den Kreis-Physikern stehen; doch gebührt in Kollisionsfällen den letzteren der Vorrang. In einem gleichen Verhältnisse stehen die Kreis-Thierärzte zu den Kreis-Chirurgen.

II. Thierärzte 2. Klasse. — Nicht praktisch gebildete Thierärzte. — Als solche werden diejenigen Kandidaten approbirt, welche, nachdem sie den für diese Klasse vorgeschriebenen und auf sechs Semester berechneten Lehrkursus auf der hiesigen königlichen Thierarzneischule absolvirt, der dieserhalb besonders angeordneten Staatsprüfung "Genüge" geleistet haben.

Die Thierärzte dieser Klasse sind gleichfalls zur unbeschränkten Ausübung der thierärztlichen Praxis befugt, indessen können dieselben bei vorkommenden Epizootien zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maßregeln nur ausnahmsweise und in Ermangelung eines Thierarztes 1. Klasse zugezogen werden. Vor Gericht können sie nur als Sachverständige Zeugen über Vorkommnisse ihrer eigenen Praxis erscheinen; dagegen sind sie zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände außerhalb ihrer Praxis nicht befugt. Es ist ihnen daher auch die Bewerbung um die sub No. 1 bezeichneten thierärztlichen Beamtenstellen nicht gestattet.

In Bezug auf die bisher vor Emanation der gegenwärtigen Klassifikation geprüften Thierärzte gelten nachstehende Bestimmungen:

- A. Diejenigen Thierärzte, welche sich die bisher übliche Approbation der Thierärzte 2. Klasse erworben haben, treten nunmehr in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte 1. Klasse.
- B. Diejenigen Thierärzte dagegen, welche sich nur in Besitz eines bis dahin die Stelle der Konzeption vertretenden Schulzeugnisses befinden, treten in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte 2. Klasse.

Berlin, den 25. Mai 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
(gez.) v. Altenstein.

In Folge höherer Anordnung bringen wir nachstehend die Bestätigungs-Urkunde, mit N. 605. telst welcher des Königs Majestät die Errichtung einer unter dem Namen:

„Verein zur Beschaffung besserer Wohnungen für die unbemittelte Volksklasse zu Aachen und Birtscheid;“

gemäß Notarial-Akt vom 2. Februar c. gebildeten, anonymen Gesellschaft Allergnädigst zu bestätigen geruht haben, sammt dem notariellen, die Statuten der Gesellschaft enthaltenden Akte vom 2. Februar c. zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 10. August 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. ic.

Nach der Bestimmung des Art. 37 des Handelsgesetzbuches der Rheinprovinz genehmigen Wir die Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung: „Verein zur Beschaffung besserer Wohnungen für die unbemittelte Volksklasse in Aachen und Birtscheid,“ welche sich nach dem anliegenden notariellen Akt vom 2. Februar 1839 in Aachen zu dem Zwecke gebildet hat, durch Aktien eine Kapitalsumme aufzubringen und solche zur Erbauung zweckmäßiger Wohnungen für die arbeitende Volksklasse, gegen Entrichtung eines billigen, dem Arbeitslöhne entsprechenden Miethpreises, zu verwenden. Wir bestätigen das in jenem Notariats-Akte enthaltene Statut der Gesellschaft und befehlen, daß gegenwärtige Urkunde diesem Akt für immer beigeheftet bleiben soll. Diese Bestätigung theilen Wir jedoch mit der Maßgabe, daß das §. 18. des Statuts der General-Versammlung vorbehalten Recht über eine etwaige Vergrößerung des Aktienkapitals zu entscheiden, an die Einholung der Genehmigung des Staats gebunden ist, und, nach dem Antrage der Gesellschaft, mit der Bestimmung, daß dem Verwaltungsrath der Gesellschaft ein Mitglied des Regierungs-Kollegiums in Aachen zu sein, welches von den zur Erreichung des Zweckes zu nehmenden Maßregeln nicht nur in fortwährende Kenntniß zu setzen ist, sondern das auch als Organ des Staats auf die statutenmäßige Wirksamkeit des Vereins zu achten hat. Ferner behalten Wir Uns für den Fall, daß das Statut nicht befolgt oder verletzt würde, vor, diese Bestätigung, unbeschadet der Rechte dritter Personen, zu widerrufen.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1839.

(L. S.)

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

(Gez.) Rochow. Uvensleben.

Bestätigungs-Urkunde.

Großherzogthum Niederrhein.

Vor dem unterschriebenen, in der Stadt Aachen wohnenden Notar, Heinrich Winkens, in Gegenwart der beiden unten genannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen,

erschieden:

die weiter unten genannten Herren Komparenten, mit der Erklärung, daß sie, und zwar ein jeder von

ihnen, für die unten zu benennende Anzahl Aktien theilhaftig, sich zur Errichtung einer anonymen Aktien-Gesellschaft unter dem Namen,

„Verein zur Beschaffung besserer Wohnungen für die unbemittelte Volksklasse in Aachen und Burtscheid.“

associirt haben, und zwar sowohl für sich, wie für diejenigen, welche außerdem durch Unterzeichnung zur Übernahme von Aktien sich bereits theilhaftig haben und noch theilhaftig werden, unter den Bedingungen und Vereinbarungen, wie solche in den nachfolgenden Statuten näher angegeben sind :

I. Bildung und Zweck des Vereins.

§ 1. Dieser Verein tritt unter dem Namen :

„Verein zur Beschaffung besserer Wohnungen für die unbemittelte Volksklasse in Aachen und Burtscheid.“

zusammen und hat seinen Sitz in Aachen. Alle dem Vereine zu machenden Mittheilungen sind an den jedesmaligen Vorsitzenden des Vorstandes zu richten.

§ 2. Er hat den Hauptzweck, reinliche und gesunde Wohnungen für die unbemittelten Bewohner Aachens und Burtscheids zu errichten, um solche gegen billige Miete denselben zu überlassen. (Vide § 28.)

II. Kapitel.

§ 3. Das Kapital wird auf die Summe von ein hundert fünfzig tausend Thalern Preussisch Courant bestimmt, jedoch mit dem Vorbehalt, dass es bis auf die Summe von drei Mal hundert tausend Thalern Preussisch Courant erforderlichen Falls erhöhen zu dürfen. Sobald die Summe von dreißig tausend Thalern Preussisch Courant gezeichnet und die Genehmigung der Staatsverwaltung erfolgt ist, soll der Verein in Wirksamkeit treten.

§ 4. Das in § 3. angegebene Kapital soll durch Aktien, jede zum Betrage von fünfzig Thalern Preussisch Courant, zusammengebracht werden. Die darüber auszufertigende Urkunde wird auf den Namen des Unterzeichners lauten und mit den Unterschriften des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Vorstandes versehen, jedoch nicht eher verabfolgt werden, bis der volle Betrag der Aktie eingezahlt ist. Kein Aktionair ist verpflichtet, mehr als den Betrag seiner Aktie zu zahlen.

§ 5. Die Einzahlung der Aktien soll in Raten von zehn bis zwanzig Prozent, nach den näheren Bestimmungen des Vorstandes und nach einer vier Wochen vorher ergangenen öffentlichen Aufforderung durch die Stadt-Aachener Zeitung, geschehen.

§ 6. Jeder Zeichner, respektive Cessionar, verpflichtet sich, die geforderten Zahlungen prompt und pünktlich zu leisten und für die, nach Ablauf der bestimmten Frist, im Rückstand verbliebene Rate jeder Aktie drei Thaler Zuschuß zu entrichten. Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Übertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens des Vereins entbunden werden. Nach Einzahlung von vierzig Prozent hat der Verein, wenn der ursprüngliche Zeichner der Aktie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob er a. den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Cessionar halten, oder b. der Abtretung ungeachtet den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Falle der Verein gegen den Cessionar keinen Anspruch hat. Der hierüber von dem Vorstande des Vereins unrer

Genehmigung der Revisionsbehörde zu fassende Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen. Bei jeder folgenden Cession treten dieselben Bestimmungen ein, welche für die erste gegeben worden sind. Wenn nach Einzahlung von vierzig Prozent die fernern Partialzahlungen nicht eingehen, so ist der Verein berechtigt, entweder: a. den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen, oder b. denselben unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen den Verein des bereits Bezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten theilhaftig waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden.

§ 7. Die Aktien werden mit fünf Prozent jährlich, vom Tage der Einzahlung angerechnet, verzinst.

§ 8. Die Aktien können und sollen übrigens keine Dividende genießen. Der nach Abzug der Zinsen verbleibende Überschuß wird vielmehr auf folgende Weise verwendet werden: a) für gewöhnliche Reparatur und Instandhaltung der errichteten Wohngebäude, b) zur später nöthig werdenden Renovierung und eventualiter zur Vermehrung derselben, so wie c) zur Bildung eines Reservefonds für unvorhergesehene Zufälle, und d) zu wohlthätigen Zwecken.

III. Bestimmungen für den möglichen Fall einer Auflösung des Vereins.

§ 9. Die Auflösung kann nur in dem Falle Statt finden, wenn in Folge unvorhergesehener Ereignisse nicht einmal drei Prozent Zinsen jährlich, in fünf nacheinanderfolgenden Jahren bezahlt werden könnten, und alsdann drei Viertel der theilhaftigen Personen sich dafür aussprechen. Sollte demnächst die Auflösung Statt finden, so können die theilhaftigen auf nichts weiter, als auf Rückzahlung des Nominalbetrages ihrer Aktien sammt Zinsen (§ 8) Anspruch machen. Der etwaige Überschuß aber soll den Armenverwaltungen der Städte Aachen und Burscheid, im Verhältniß ihrer Seelenzahl, anheimfallen und zu dem von dem Vereine beabsichtigten Zwecke verwendet werden.

IV. General-Versammlung.

§ 10. Die General-Versammlung findet jährlich im Monat März nach einer vier Wochen vorher von dem Vorstand in der Stadt-Aachener Zeitung zu erlassenden Einladung Statt. Nur Besitzer von Aktien, welche in den Büchern des Vereins als solche eingeschrieben sind, können Theil an der General-Versammlung nehmen. Sollte eine Aktie in den gemeinschaftlichen Besitz zweier oder mehrerer Personen kommen, so haben diese unter sich einen Repräsentanten zu wählen, welcher als theilhaftiger in die Bücher des Vereins eingetragen wird, und ausschließlich das Stimmrecht ausübt.

§ 11. Der Vorstand ist befugt, in wichtigen Fällen, eine außerordentliche General-Versammlung zu veranstalten.

§ 12. Stimmberechtigt ist jeder Besitzer einer Aktie. Die Inhaber von einer bis vier Aktien haben eine Stimme; von fünf bis vierzehn Aktien haben zwei Stimmen; von fünfzehn bis neun und vierzig Aktien haben drei Stimmen, und die Inhaber von fünfzig Aktien und mehr haben vier Stimmen.

§ 13. theilhaftige können sich bei der General-Versammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Bevollmächtigte kann aber auch in diesem Falle nicht mehr als vier Stimmen bei der General-Versammlung abgeben.

§ 14. Jeder bei der General-Versammlung nicht erscheinende, oder nicht repräsentirte theilhaftige des Vereins ist stillschweigend durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

§ 15. Die General-Versammlung wählt einen Präsidenten und einen Protokollführer, welche auch das aufzunehmende Protokoll unterzeichnen. Der Vorsitzende der Revisionsbehörde und ein Mitglied derselben leiten die Wahl.

§ 16. Stimmenmehrheit entscheidet bei allen Wahlen und Beschlüssen der General-Versammlung. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit.

§ 17. Alle Anträge und Vorschläge einzelner Beteiligten müssen wenigstens acht Tage vorher dem Vorstände schriftlich mitgeteilt werden, wenn solche in der General-Versammlung zur Beratung und Beschlußnahme gelangen sollen.

§ 18. Eine Vergrößerung des Aktienkapitals kann nicht ohne Genehmigung der General-Versammlung geschehen; eben so hat sie über etwaige Abänderungen der Statuten und über alle ihr von dem Vorstände vorgelegten Punkte zu berathen und zu beschließen; sie kann jedoch auf die spezielle Verwaltung des Geschäftsbetriebs nicht eingehen.

V. Vorstand und Revisionsbehörde.

§ 19. Der Verein wird durch einen Vorstand, aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern bestehend, verwaltet, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen.

§ 20. Außer dem Vorstände wird eine Revisionsbehörde gebildet, aus fünfzehn Mitgliedern bestehend, welche unter sich einen Vorsitzenden wählen.

§ 21. Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsbehörde fungiren unentgeltlich.

§ 22. Jedes zu wählende Mitglied des Vorstandes und der Revisionsbehörde muß Besitzer von wenigstens drei Aktien seyn.

§ 23. Zum Mitglied des Vorstandes oder der Revisionsbehörde, kann niemand gewählt werden, der in kontraktlichen Verhältnissen mit dem Verein steht.

§ 24. Der Vorstand und die Revisionsbehörde werden durch die General-Versammlung gewählt. Sie bleiben während fünf Jahren in ihren Funktionen. — Ein Mitglied des Vorstandes, so wie ein Stellvertreter desselben und drei Mitglieder der Revisionsbehörde treten jährlich im Monat März aus. Die Aus tretenden werden während des ersten Turnus durch das Loos bezeichnet, sie sind jedoch wieder wählbar.

§ 25. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Revisionsbehörde werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist jedoch die Anwesenheit der sämtlichen fünf Mitglieder des Vorstandes, oder deren Stellvertreter und von wenigstens neun Mitgliedern der Revisionsbehörde erforderlich.

§ 26. Bei außergewöhnlichem Ausscheiden eines oder mehrer Mitglieder des Vorstandes treten die Stellvertreter für sie ein, und wählt der Vorstand neue Stellvertreter bis zur nächsten General-Versammlung. Die abgehenden Mitglieder der Revisionsbehörde werden in ähnlicher Art durch diese ersetzt.

VI. Funktionen des Vorstandes und der Revisionsbehörde.

§ 27. Der Vorstand vertritt den Verein in seiner gesammten Wirksamkeit; ihm liegt die Wahl der unumgänglich nothwendigen Geschäftsleute und Techniker und die Bestimmung ihrer Remuneration ob. Alle seine Handlungen sind an die Genehmigung der Revisionsbehörde geknüpft, jedoch soll derselbe in dringenden Fällen befugt seyn, Kontrakte über Materialien-Ankäufe und Verträge über Baureparatur

Arbeiten bis zum Betrage von fünf hundert Thalern abzuschließen, ohne vorab die Genehmigung der Revisionsbehörde (welche letztere aber dann binnen längstens acht Tagen von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt werden muß) einholen zu dürfen.

§ 28. Über das Bau- und Verwaltungswesen entwirft der Vorstand besondere Reglements, welche gleichfalls der Genehmigung der Revisionsbehörde unterliegen.

§ 29. Eine Wiederveräußerung von acquirirten Baustellen oder errichteten Häusern liegt keineswegs in der Tendenz des Vereins. Sollten indeß Fälle eintreten, wo die Veräußerung bedeutenden Gewinn abwerfen würde, und derselben in anderer Beziehung auch nichts entgegenstehen, so kann solche ausnahmsweise, jedoch nur mit Genehmigung der General-Versammlung Statt finden. Auf gleiche Weise soll es mit den durch Schenkungen oder Vermächtnisse dem Vereine etwa zufallenden Baustellen oder Häusern gehalten werden, in so fern solches mit der Willensmeinung und den Bestimmungen der Geber respektive Erblasser vereinbar ist. Der durch den Verkauf erlangte Gewinn wird dem Reservefonds (§ 8 c.) überwiesen.

§ 30. Die Revisionsbehörde prüft und dechargirt die von dem Vorstande alljährlich abzulegende Rechnung und erstattet der General-Versammlung hierüber und über den Gang, so wie über die Lage des Geschäftes überhaupt, Bericht.

VII. Transitorische Verfügung, als Anhang.

§ 31. Zur Vertretung der Interessen sämtlicher Theilnehmer bis zur Ausfertigung der Allerhöchsten Bestätigung soll das bisher bestandene Comité fungiren und zwar mit der Befugniß, zur Bestreitung der Kosten, bis zu ein Prozent der Aktie einfordern zu können. Diejenigen Herren Komparenten, welche die obige Erklärung abgaben, sind folgende:

	Thaler.
1. Herr Franz Binkhorst, Rentner, vor dem Theaterstraßen-Thore hier selbst wohnend, betheilt mit dreißig Aktien oder fünfzehn hundert Thaler Preussisch Courant.....	1500
2. Herr Wilhelm Freiherr von Kommessem, Rentner in Aachen wohnend, betheilt mit dreißig Aktien oder fünfzehn hundert Thaler.....	1500
3. Herr Egidius Deuz, Kaufmann, hier selbst wohnend, mit drei Aktien oder hundert fünfzig Thaler.....	150
4. Herr Johann Joseph Wisdorff, Pfarrer in Aachen wohnend, für sich betheilt mit acht Aktien oder vier hundert Thaler.....	400
und als Bevollmächtigter:	
a. der Antoinette Legrand, Rentnerin in Aachen wohnend, mit sechs Aktien oder drei hundert Thaler.....	300
b. Der Dieudonné Legrand, Rentnerin in Aachen wohnend, mit sechs Aktien oder ebenfalls drei hundert Thaler.....	300
betheilt, in Gemäßheit zweier Vollmachten unter Privat-Unterschrift, de dato ersten Februar laufenden Jahres.	
5. Herr Karl Packenius, Königlich Ober-Prokurator in Aachen wohnend, mit zehn Aktien oder mit fünf hundert Thaler betheilt.....	500

Zu übertragen..... 4650

	Übertrag.....	4650
6. Herr Wilhelm Zurbelle, Kommerzienrath in Aachen wohnend, betheilt mit fünf Aktien oder zwei Hundert fünfzig Thaler.....		250
7. Herr Friedrich Goll, Königlichcr Steuerrath in Aachen wohnend, für zwanzig Aktien betheilt oder ein tausend Thaler.....		1000
und handelnd :		
a. als Bevollmächtigter des Herrn Johann Friedrich Heymann, Schreinermeister in Aachen wohnend, in Gemäßheit einer Vollmacht unter Privat-Unterschrift de dato zweiten Februar dieses Jahres, welcher mit zwei Aktien oder ein hundert Thaler betheilt ist.....		100
8. Herr Leonard Joseph Maas, Kaufmann in Burtscheid wohnend, mit zehn Aktien oder fünf hundert Thaler betheilt.....		500
9. Herr Franz Wilhelm Klausener und Comp., Bau-Unternehmer in Burtscheid wohnend, für sechszehn Aktien oder acht hundert Thaler betheilt.....		800
10. Herr Apoll Bruno Kuhl, Sohn, Rentner in Burtscheid wohnend, mit fünf Aktien oder zwei hundert fünfzig Thaler betheilt.....		250
11. Herr Peter Joseph Eings, Kaufmann in Aachen wohnend, mit zehn Aktien oder fünf hundert Thaler betheilt.....		500
12. Fräulein Friederike von Strauch, Rentnerin in Aachen wohnend, mit drei Aktien oder mit ein hundert fünfzig Thaler betheilt.....		150
zufolge einer de dato ein und dreißigsten Januar laufenden Jahres unter Privat-Unterschrift gethätigten, und auf den Ober-Prokurator Herrn Padenius in Aachen ausgestellten Vollmacht.		
13. Herr Eduard Friedrich Pastor, Rentner in Aachen wohnend, mit zwölf Aktien oder sechs hundert Thaler betheilt.....		600
14. Herr Franz Fey, Kaufmann in Aachen wohnend, als Bevollmächtigter der Dame Wittwe Fey-Weißel, Rentnerin in Aachen wohnend, zufolge einer am ein und dreißigsten Januar achtzehen hundert neun und dreißig zu Aachen gethätigten Vollmacht unter Privat-Unterschrift, mit zwanzig Aktien oder mit ein tausend Thaler.....		1000
15. Herr Johann Jakob Fellingcr, Färber in Aachen wohnend, mit sechs Aktien oder drei hundert Thaler betheilt.....		300
16. Herr Joseph Rosbach, Gastwirth in Aachen wohnend, mit zehn Aktien oder fünf hundert Thaler betheilt.....		500
17. Herr Georg Held, Kaufmann in Aachen wohnend, mit drei Aktien oder hundert fünfzig Thaler betheilt.....		150
18. Herr Heinrich Wilhelm Quadstieg, Weinkaufmann in Aachen wohnend, mit dreißig Aktien oder fünfzehn hundert Thaler betheilt.....		1500
19. Herr Karl Wilhelm Köppler, Wasserbau-Inspektor in Aachen wohnend, mit sechs Aktien oder drei hundert Thaler betheilt.....		300
	Zu übertragen.....	12550

	Übertrag.....	12550
20. Herr Franz Heinrich Jungbluth, Advokat-Anwalt und Justizrath in Aachen wohnend, mit sechs Aktien oder drei hundert Thaler theilhaftig.....		300
21. Herr Julius Deder und Comp., Kaufmann in Aachen wohnend, mit fünf Aktien oder zwei hundert fünfzig Thaler theilhaftig.....		250
22. Herr Joseph Stärz, Rentner in Aachen wohnend, mit dreißig Aktien oder mit fünfzehn hundert Thaler theilhaftig.....		1500
23. Herr Karl Hasenclever, Kaufmann in Aachen wohnend, mit zehn Aktien oder fünf hundert Thaler theilhaftig.....		500
sobann als Bevollmächtigter :		
a. des Herrn Ludwig Seyffardt, Direktor der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welcher mit einer Aktie oder fünfzig Thaler.....		50
und b. des Herrn Heinrich Cron, Kaufmann, welcher mit drei Aktien oder hundert fünfzig Thaler.....		150
c. des Herrn Heinrich Weiffel, Sohn, Kaufmann in Aachen wohnend, welcher mit sechs Aktien oder drei hundert Thaler theilhaftig ist.....		300
in Gemäßheit dreier Vollmachten unter Privat-Unterschrift de dato Aachen, den zweiten Februar laufenden Jahres.		
24. Herr Philipp Heinrich Pastor, Kaufmann in Burtscheid wohnend, mit zwanzig Aktien oder ein tausend Thaler theilhaftig.....		1000
sobann als Bevollmächtigter :		
a. des Herrn Wilhelm Steffens, Königlich-Regierungsrath in Aachen wohnend, welcher mit zehn Aktien oder fünf hundert Thaler.....		500
b. der Wittwe Peter Jakob Püngeler, Rentnerin in Burtscheid wohnend, welche mit sechs Aktien oder drei hundert Thaler.....		300
c. des Herrn Johann Friedrich Pastor, Wilhelms Sohn, Rentner in Aachen wohnend, welcher mit zehn Aktien oder fünf hundert Thaler.....		500
d. des Herrn Heinrich Gotthard Pastor, Rentner in Aachen wohnend, welcher mit sechs Aktien oder drei hundert Thaler.....		300
e. des Herrn Johann Erckens, Fabrikant in Burtscheid wohnend, welcher mit zehn Aktien oder fünf hundert Thaler.....		500
f. von Ludwig Friedrich Haas und Söhne, Tuchfabrikanten in Burtscheid wohnend, welche mit drei Aktien oder hundert fünfzig Thaler.....		150
g. des Herrn Johann Nikolaus Joseph Herrmann, Färber in Burtscheid wohnend, welcher mit sechs Aktien oder drei hundert Thaler.....		300
h. Des Herrn Friedrich Erckens, zu Burtscheid, welcher mit zwölf Aktien oder sechs hundert Thaler theilhaftig.....		600
in Gemäßheit von acht auf den genannten Herrn Philipp Heinrich Pastor, unter Privat-		

Zu übertragen..... 19750

	Übertrag.....	19750
Unterschrift ausgestellten Vollmachten, de dato Aachen, den ersten Februar laufenden Jahres.		
25. Herr Franz Packerius, Advokat-Anwalt in Aachen wohnend, mit drei Aktien oder ein hundert und fünfzig Thaler betheilligt.....		150
26. Herr Andreas Ludwig Fey, Kaplan in Aachen wohnend, mit neun Aktien] oder vier hundert fünfzig Thaler betheilligt.....		450
sodann als Bevollmächtigter :		
a. des Herrn Andre Pelzer, Landgerichts-rath in Aachen wohnend, welcher mit drei Aktien oder ein hundert und fünfzig Thaler.....		150
b. des Herrn Peter Klausener, Baumeister in Aachen wohnend, welcher mit sechs Aktien oder drei hundert Thaler.....		300
c. der Wittwe Nikolaus Stürz, Nadelfabrikantin in Aachen wohnend, welche mit vierzig Aktien oder zwei tausend Thaler.....		2000
d. des Herrn Alfred Marzorati, Regierungshauptkassen-Buchhalter in Aachen wohnend, welcher mit zwei Aktien oder hundert Thaler.....		100
e. der Geschwister Kremers, Inhaber einer Ellenwaarenhandlung in Aachen wohnend, mit zwanzig Aktien oder ein tausend Thaler.....		1000
f. des Herrn J. H. Kirchhoff, Bierbrauer in Aachen wohnend, mit zwei Aktien oder ein hundert Thaler.....		100
g. der Johanna Ringens, Dienstmagd in Aachen wohnend, mit einer Aktie oder fünfzig Thaler.....		50
h. der Katharina Banlohe, Dienstmagd in Aachen wohnend, mit einer Aktie oder fünfzig Thaler.....		50
i. der Maria Katharina Hellmanns, Dienstmagd in Aachen wohnend, mit einer Aktie oder fünfzig Thaler.....		50
k. des Herrn Michael Becklein, Kanonikus in Aachen wohnend, welcher mit sechs Aktien oder drei hundert Thaler betheilligt.....		300
in Gemäßheit von zehn auf den genannten Herrn Kaplan Fey, de dato ersten Februar laufenden Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmachten.		
27. Herr Joseph und Lambert Tillmanns, Bürgermeister in Aachen wohnend, mit zehn Aktien oder fünf hundert Thaler.....		500
sodann als Bevollmächtigter :		
a. der Tuchfabrikanten Schumacher, Schrick und Comp., zu Burtscheid, welche mit fünfzehn Aktien oder sieben hundert fünfzig Thaler.....		750
b. des Herrn Heinrich Schloffer, Rentner in Aachen wohnend, welcher mit zehn Aktien oder fünf hundert Thaler.....		500
c. des Herrn Daverkofen, Metzger in Aachen wohnend, welcher mit zwei Aktien oder hundert Thaler.....		100
	Zu übertragen.....	26300

	Übertrag.....	26300
d. des Herrn J. H. Therry, Rentner in Aachen, welcher mit drei Aktien oder hundert fünfzig Thaler theilhaftig.....		150
in Gemäßheit von vier Vollmachten unter Privat-Unterschrift, de dato ersten Februar laufenden Jahres.		
28. Herr Johann Baptist Herrmann, Hauptkassen-Buchhalter in Aachen wohnend, mit drei Aktien oder hundert fünfzig Thaler theilhaftig.....		150
sodann als Bevollmächtigter :		
a. von Herrn Professor E. C. Bock, in Aachen, welcher mit drei Aktien oder hundert fünfzig Thaler.....		150
in Folge Vollmacht, de dato dreißigsten Januar dieses Jahres;		
b. des Herrn Johann Mathias Breuer, Rentner in Aachen, welcher mit drei Aktien oder hundert fünfzig Thaler.....		150
c. des Herrn Johann Heinrich Schervier, Radelfabrikant, welcher mit vier Aktien oder zwei hundert Thaler.....		200
d. des Herrn Friedrich Wagner, Kaufmann, welcher mit sechs Aktien oder drei hundert Thaler.....		300
e. des Herrn Kanonikus und Konsistorialraths Claessen, welcher mit zehn Aktien oder fünf hundert Thaler.....		500
f. des Herrn Heinrich Rütten, senior, Tuch- und Radelfabrikant, welcher mit zwanzig Aktien oder tausend Thaler.....		1000
g. des Herrn Peter Franck, Tuchfabrikant, welcher mit vier Aktien oder zwei hundert Thaler.....		200
h. des Herrn Georg Wagner, Steuer-Inspektor, — alle vorgenannten sechs Komparenten in Aachen wohnend, — welcher mit vier Aktien oder zwei hundert Thaler.....		200
theilhaftig, in Gemäßheit von sechs Vollmachten unter Privat-Unterschrift, welche wie alle oben angeführten Vollmachten dem gegenwärtigen Akte annectirt wurden.		
29. Herr Heinrich Nellesen, Tuchfabrikant in Aachen wohnend, mit dreißig Aktien oder fünfzehnhundert Thaler.....		1500
30. Herr Karl Joseph Weiler, Notar in Aachen wohnend, mit vier Aktien oder zwei hundert Thaler.....		200
31. Herr Karl, Freiherr von Quadt, Doktor der Rechte in Aachen, mit vierzehn Aktien oder sieben hundert Thaler.....		700

Summa Thaler..... 31700

Worüber Akt.

So geschehen zu Aachen, in der Wohnung des Herrn Quadtflieg, den zweiten Februar im Jahr achtzehnhundert neun und dreißig, in Gegenwart von Joseph Pirath und Johann Heinrich Boffen, beide ohne Gewerbe in Aachen wohnend, als hiezu ersuchten Zeugen.

Dessen zur Urkunde und nach geschעהener Vorlesung des gegenwärtigen Aktes an die, mir Notar, nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Komparenten, haben dieselben mit den beiden Zeugen und dem Notar hier unterschrieben.

Die Urschrift, welcher ein Stempel von fünfzehn Silbergroschen einstweilen beifassrt wurde, ist unterschrieben: Franz Blathorst für dreißig Aktien, Wilh. Jh. v. Kommessem für dreißig Aktien, C. Deug drei Aktien, J. J. Wißdorf zwanzig Aktien, C. Vackenius für zehn Aktien, Wm. Zurbelle für fünf Aktien, Fr. Goll zwanzig Aktien, und Fr. Fr. Heymann zwei Aktien, L. Jos. Maass zehn Aktien, Fr. W. Klausener u. Comp. für sechszehn Aktien, A. B. Rühl Sohn für fünf Aktien, W. J. Ringens zehn Aktien, J. und L. Eilman für zehn Aktien, Eduard Fried. Pastor für zwölf Aktien, Franz Fey als Bevollmächtigter von Wittve Fey-Weißel für zwanzig Aktien, J. J. Fellinger für sechs Aktien, Andreas Ludwig Fey für neun Aktien, Jos. Rossbach für zehn Aktien, Georg Held für drei Aktien, Heintr. Wilh. Quabflieg für dreißig Aktien, Karl Delleßen J. W. Sohn für dreißig Aktien, Karl Wilhelm Köppler für sechs Aktien, C. Hasenclever für zehn Aktien, H. Jungbluth für sechs Aktien, J. B. Hermann für drei Aktien, Th. Heintr. Paster für zwanzig Aktien, Fr. Vackenius für drei Aktien, Claessen für fünf Aktien, Joseph Stürz für dreißig Aktien, Weiler Notar für vier Aktien, v. Quadt für vierzehn Aktien.

J. Pirath. J. H. Vossen. H. Winkens.

N. 606. Der zu Triest unter dem Namen „Rivunione adriatica di Scurta“ bestehenden Versicherungs-Gesellschaft ist Seitens des königlichen Ministerii des Innern und der Polizei die Konzession erteilt worden, Versicherungen auf unterweges befindliche Güter gegen Beschädigung durch Feuer, Wasser, Umsturz der Wagen, Untergang der Fahrzeuge u. s. w., mit Ausschluß jeder sonstigen Art der Mobilien- oder Immobilien-Feuerversicherung, innerhalb der Preussischen Monarchie anzunehmen.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobilien-Feuerversicherungswesen wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wachen, den 17. August 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 607. Wegen der im Königreiche der Niederlande ausgebrochenen bössartigen Lungenseuche darf, nach Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten, kein Rindvieh von dorthier in die Rheinprovinz eingebracht werden, dessen Ursprung aus einem gefunden, von der Seuche völlig freien Orte, nicht durch ein legales, von der Ortsobrigkeit in glaubhafter Form ausgestellttes, für jedes einzelne Stück besonders ausgefertigtes Attest dargethan wird.

Außerdem aber darf überhaupt kein Rindvieh ohne Bescheinigung der Gesundheit des Ursprungsortes eingeführt werden, weil erfahrungsgemäß bei der Lungenseuche der Ansteckungsstoff sich erst nach 3 bis 4 Wochen entwickelt.

Die Polizeibehörden werden hiernach angewiesen, auf den Gesundheitszustand des sowohl auf den Viehmärkten, als sonst zum Verkauf ausgestellten Rindviehes, besonders des Niederländischen, mit der größten Aufmerksamkeit zu wachen, und im Falle eintretenden Verdachtes, der Gefahr durch die vorschristsmäßigen angemessenen Maßregeln zu begegnen.

Wachen, den 19. August 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die hierunter signalisirten Korrekzionell-Sträflinge Joseph Frehe und Christian Neul N. 608. sind von der Arbeit an den hiesigen städtischen Verschönerungs-Anlagen entwichen. Steckbrief.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie unseres Verwaltungsbezirks, werden demnach hierdurch aufgefordert, auf diese Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, dieselben im Betretungsfall zu arretiren und demnächst wohlverwahrt an die Polizei-Direktion hierselbst abzuliefern.

Aachen, den 20. August 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Joseph Frehe.

Namen und Vornamen, Joseph Frehe; Gewerbe, Weber; Geburts- und Wohnort, Aachen; Alter, 34 Jahr; Religion, katholisch; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, flach; Augenbraunen, schwarz; Augen, grau; Nase, länglich; Mund, mittel; Gesicht, lang; Gesichtsfarbe, bleich; Gestalt, hager.

Signalement des Christian Neul.

Namen und Vornamen, Christian Neul; Gewerbe, Schreiner; Geburts- und Wohnort, Aachen; Alter, 41 Jahr; Religion, katholisch; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, blond; Stirn, flach; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, dick; Mund, mittel; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, bleich; Gestalt, besetzt.

Da der Korrekzionell-Sträfling Johann Oriemanns wieder zur Haft gebracht ist, wird N. 609. der unterm 15. Januar c. (Amtsblatt S. 37) gegen denselben erlassene Steckbrief hier mit zurückgenommen. Zurücknahme eines Steckbriefs.

Aachen, den 20. August 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die unterm 25. v. M. gegen den Johann Christian Geiser erlassene steckbriefliche Befolgung (Amtsblatt S. 379) wird, nachdem der ic. Geiser wieder zur Haft gebracht worden, hiermit zurückgenommen. N. 610. Zurücknahme eines Steckbriefs.

Aachen, den 19. August 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der hier unten näher beschriebene Johann Bent, Kammschneider aus Aachen, hat sich N. 611. der wegen schwerer Mißhandlung gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Steckbrief.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, insbesondere aber die Königliche Gendarmerie, werden demnach ersucht, auf denselben vigiliren, und ihn im Betretungsfall mitzuführen zu lassen.

Aachen, den 20. August 1839.

Der Königl. Instruktionsrichter,
v. Ammon.